



Leitfaden

Realisierung von Radwegeprojekten außerorts





1 Vorbemerkungen

Radwege außerorts verbinden Städte, Märkte und Gemeinden miteinander und stärken somit die interkommunale Vernetzung, insbesondere im ländlichen Raum. Durch eine bauliche Trennung von Radweg und Straße kann die Verkehrssicherheit und die Attraktivität des Verkehrsmittels Fahrrad gesteigert werden.

Dieser Leitfaden unterstützt Kommunen dabei, Radwege außerorts effektiv zu planen und umzusetzen. Er dient als Handreichung und Nachschlagewerk zu grundlegenden Schritten und reicht von der Grundlagenermittlung über Planung und Abstimmungen, Ausschreibung und Vergabe bis hin zur Baudurchführung. Der konkrete Umfang, d. h. Erfordernis und Komplexität der vorgenannten Teilschritte, ist abhängig von den spezifischen Anforderungen des Einzelprojektes. Die Ausführungen im Leitfaden sind nicht abschließend und ersetzen nicht die Beauftragung von Fachbüros für die Realisierung der Radwegeprojekte.

2 Grundlagen

Netzplanung, Linienfindung Wesentliche Grundlage für die Identifizierung notwendiger Radwege bzw. Netzergänzungen durch Radwegebaumaßnahmen ist die Aufstellung von Radverkehrskonzepten bzw. Radverkehrsnetzen.

Auf staatlicher Ebene erarbeitet der Freistaat Bayern zusammen mit den kommunalen Gebietskörperschaften das „Radnetz Bayern“, um möglichst durchgängige Radverbindungen flächendeckend in ganz Bayern zu schaffen. Das „Radnetz Bayern“ setzt sich zusammen aus dem „Radverkehrsnetz Bayern“ für den Alltagsradverkehr und dem „Bayernnetz für Radler“ für den Freizeitradverkehr. Auf kommunaler Ebene soll das „Radnetz Bayern“ durch die Radverkehrsnetze der Kommunen verdichtet werden.

Bei der Linienfindung sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Topographie (z. B. Gewässer, Steigungen, Vegetation)
- Schutzgebiete (z. B. Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete, Bodendenkmäler)
- Geologie (z. B. Fels)
- Flächenverfügbarkeit (z. B. Vorranggebiete, Grunderwerb)
- Zwangspunkte (z. B. Bahn, Bebauung, Knotenpunkte)
- Anbindung an bestehende Radverbindungen und wichtige Ziele (z. B. ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Schulen)

Ausführungsart, Führungsform Radwege außerorts werden in Bezug auf deren Umsetzung in der Regel unterschieden nach:

- Ausbau bestehender Wege (z. B. Feld- und Waldwege, ehemalige Bahntrassen, Bahnwege, Betriebswege an Wasserstraßen)
- Neubau von Radwegen, in der Regel als gemeinsamer Geh- und Radweg (fahrbahnbegleitend/unselbstständig oder selbstständig geführt)

Kostenschätzung Bei der Kostenschätzung werden die Kosten anhand einer Vorplanung ermittelt. Hierfür können aktuell folgende Kostenpauschalen zugrunde gelegt werden, soweit keine eigenen Erfahrungswerte vorliegen:

- Neubau von Radwegen: 0,6 Mio. €/km brutto (für Arbeiten im üblichen Umfang ohne Grunderwerb und Bauwerke)
- Fahrbahnteiler als Querungshilfe: 0,25 Mio. € brutto (für den Um- bzw. Ausbau bestehender Kreuzungen und Einmündungen)
- Nachrüstung Lichtsignalanlage: 0,3 Mio. € brutto (für den Um- bzw. Ausbau bestehender Kreuzungen und Einmündungen)

Quelle: Kostenpauschalen im Straßenbau des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), Stand 2022

Die Kosten können bei Radwegebaumaßnahmen stark variieren, z. B. aufgrund topografischer Gegebenheiten und der Erfordernis von Bauwerken.

Finanzierung Die Umsetzung geplanter Maßnahmen lässt sich durch verschiedene Finanzierungsarten realisieren:

- durch Eigenmittel der Kommune (ohne Fördermittel)
- unter Verwendung von Fördermitteln

Der Bund und der Freistaat Bayern unterstützen die Umsetzung von Radverkehrsmaßnahmen mit vielfältigen Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten. Informationen zu den aktuellen bayerischen und Bundes-Förderprogrammen sind zusammengestellt unter:

www.radverkehr.bayern.de/foerderung/index.php

Ansprechpartner für die Förderung in Bayern sind die zuständigen Bezirksregierungen.

- durch Kostenbeteiligung anderer Baulastträger (z. B. Nachbarkommune)

Beteiligung Eine frühzeitige Beteiligung betroffener Dritter kann die Akzeptanz und Umsetzungsgeschwindigkeit der Radwegmaßnahme erhöhen. Diese können sein:

- Gebietskörperschaften (z. B. benachbarte Kommune)
- Fachbehörden (z. B. für Natur- und Umweltschutz, für Wasserrecht, für Denkmalpflege)
- Eigentümer und Anlieger (z. B. für Grunderwerb, vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten während der Bauzeit)
- Öffentlichkeit
- Verbände und Vereine (z. B. Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (ADFC), touristische Organisationen)

Bei der Entwicklung, Planung und Durchführung von (komplexen) Bauprojekten haben sich Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligungen etabliert.

3 Planung und Abstimmungen

Bestandsaufnahme, Vermessung Als Planungsgrundlage dient eine Bestandsaufnahme und Vermessung des künftigen Baufeldes.

Planunterlagen Im Rahmen der Planung werden Planunterlagen (u. a. Übersichtskarte, Lagepläne, Höhenpläne, Regelquerschnitte) erstellt. In diesen werden betroffene Belange (z. B. Schutzgebiete, Bodendenkmäler, Sparten, Grunderwerb) dargestellt.

Es werden u. a. folgende Punkte detailliert betrachtet:

- Führung an Knotenpunkten
 - Sichtverhältnisse
 - Nutzergruppen (z. B. im Hinblick auf Barrierefreiheit)
 - Trennung von Verkehrsarten in Abhängigkeit von Verkehrsaufkommen und -entwicklung
 - Unfallgeschehen
-

Grunderwerb Für den Grunderwerb werden Katasterinformationen für die benötigten Flächen eingeholt und ggf. im Lageplan mit jeweiliger Gemarkung und Flurstücksnummer eingetragen:

- Grunderwerb für den Radweg
- Grunderwerb für zusätzliche Flächen (z. B. Ausgleichsflächen)
- vorübergehende Inanspruchnahme (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen)

Eine Prüfung der Flächenverfügbarkeit und der frühzeitige Erwerb benötigter Flächen wird empfohlen.

Spartenerkundung Bei der Spartenerkundung wird geprüft, ob sich etwaige Sparten im künftigen Baufeld befinden und ob

- eine Verlegung von Sparten im Zuge der Baumaßnahme erforderlich ist oder
- Maßnahmen seitens des Spartenträgers geplant sind.

Mit betroffenen Spartenträgern empfiehlt sich, die geplante Maßnahme frühzeitig abzustimmen. Folgende Spartenträger können u. a. betroffen sein:

- Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekommunikation, Strom

Nach Klärung der bestehenden Rechtsverhältnisse wird ggf. ein Gestattungsvertrag oder eine Vereinbarung geschlossen.

Natur, Landschaft Die geplante Maßnahme wird mit den Fachbehörden am Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt abgestimmt.

Natur

- Beurteilung der Umweltauswirkungen (ggf. Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt (Kompensation durch Ausgleich oder Ersatz)
- Betroffenheit von Schutzgebieten (z. B. Natura 2000-Gebiet, ggf. Verträglichkeitsprüfung)
- Betroffenheit des Artenschutzes

Boden

- Einbau von Bodenmaterial
- Zwischenlagerung von Bodenaushub
- Verwertung/Entsorgung von belasteten Bodenaushub

Wasser

- Bauen in Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten
- Versickerung oder Einleiten von Oberflächenwasser aufgrund von Flächenumwandlung und Flächenversiegelung (wasserrechtliche Genehmigung)

Denkmäler Sind Boden- und/oder Baudenkmäler von der Maßnahme betroffen, ist das weitere Vorgehen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist in diesen Fällen bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Weitere Informationen, u. a. der Bayerische Denkmal-Atlas, sind auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege www.blfd.bayern.de abrufbar.

Weitere Abstimmungen Je nach Projekt sind weitere Abstimmungen erforderlich, beispielsweise mit:

- Kommunen
- Straßenverkehrsbehörden
- weiteren Fachbehörden der Landratsämter und kreisfreien Städte
- Polizei
- Staatlichen Bauämtern, weiteren Straßenbaubehörden
- Bayerischen Staatsforsten (u. a. beim Ausbau von Waldwegen)
- Privaten (Eigentümer und Anlieger, z. B. im Rahmen der Zufahrtsregelung und Beweissicherung)

Kampfmittel Für die von der Maßnahme betroffenen Bereiche soll geprüft werden, ob Kampfmittelverdacht besteht. Im Verdachtsfall ist eine historische Erkundung der möglichen Kampfmittelbelastung von einem fachkundigen Büro durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu bewerten.

Baugrund Zur Feststellung des Baugrundrisikos infolge der Bodenbeschaffenheit und möglicher Belastungen (geogene Belastungen, Altlasten) sollte eine Baugrunduntersuchung (Bohrkerne, Schürfe) mit Erstellung eines Baugrundgutachtens von einem Fachbüro durchgeführt werden.

Vereinbarungen Bei Zusammenschluss mehrerer Beteiligter (z. B. benachbarte Gemeinde, andere Baulastträger) können Vereinbarungen mit Regelungen zu Planung, Bau und Betrieb abgeschlossen werden. Eine Vereinbarung kann z. B. erforderlich werden bei:

- einer gemeinschaftlichen Baumaßnahme zweier Kommunen,
- einer Baumaßnahme im Rahmen der Sonderbaulast oder
- einer Einbeziehung von Privatwegen in das Radwegenetz.

Sicherheitsaudit Zur Feststellung von Planungsdefiziten wird den Kommunen die Durchführung eines Sicherheitsaudits empfohlen. Eine Liste der zertifizierten Auditoren kann auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) abgerufen werden.

Kostenberechnung Mit der Kostenberechnung wird die Kostenschätzung konkretisiert und die Kosten auf Grundlage einer Entwurfsplanung ermittelt. Sie wird für Finanzierungsüberlegungen genutzt und dient der Kostenkontrolle sowie für Planungs-, Vergabe- und Ausführungsentscheidungen. Sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt erforderlich, kann die Kostenermittlung auf Basis eines Leistungsverzeichnisses erfolgen (Kostenanschlag).

Bauablauf Die nachfolgenden Aspekte können für den Bauablauf von Belang sein:

- Bauzeit und Bauabschnitte
- Koordinierung mit gleichzeitig arbeitenden Firmen (z. B. Spartenträger)
- Erreichbarkeit der Baustelle (z. B. Anbindung an öffentliche Verkehrswege, Baustellenzufahrt)
- wirtschaftliche Optimierung der Erdbewegungen
- Umgang mit Erdmassenüberschuss und belastetem Erdaushub

-
- Verkehrsführung** Bei der Verkehrsführung während der Baudurchführung können folgende Punkte von Bedeutung sein:
- Festlegung der Verkehrsführung und Erstellung von Umleitungs- und Verkehrszeichenplänen
 - Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange (z. B. Straßenverkehrsbehörden, Polizei, Staatliche Bauämter, Landkreise, Gemeinden)
 - ggf. Durchführung von Verkehrsbesprechungen

Beschilderung Es wird zwischen Beschilderung gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und wegweisender Beschilderung für den Radverkehr unterschieden. Folgende Punkte sollen berücksichtigt werden:

Beschilderung gemäß Straßenverkehrs-Ordnung

- Abstimmung mit Straßenverkehrsbehörde und Polizei
- Anordnung der Beschilderung durch die Straßenverkehrsbehörde

Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr

- Einbindung der Radverbindung in das beschilderte Radnetz
- ggf. Anpassungen im Bestand (bestehende Radverbindungen)
- nichtamtliche Beschilderung im Zuständigkeitsbereich des Veranlassers
- Abschluss einer Vereinbarung mit dem Baulastträger oder Eigentümer des Weges, soweit nicht identisch mit dem Veranlasser

Baurecht Beim Radwegebau sind alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, vgl. Art. 10 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Soweit öffentliche Belange berührt werden, sind behördliche Entscheidungen einzuholen (z. B. naturschutzfachliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, denkmalrechtliche Erlaubnisse).

Werden Rechte anderer beeinflusst, kann der Abschluss von weiteren Vereinbarungen (z. B. Bauerlaubnisse, Grunderwerb bei Grundstücksinanspruchnahme) oder Besitzeinweisungen bzw. Enteignungen erforderlich sein.

Bei Betroffenheit einer Vielzahl öffentlicher und privater Belange von der Planung kann ein Planfeststellungsverfahren alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen umfassend und rechtsgestaltend regeln.

Planfeststellung – verpflichtend

- beim Anbau straßenbegleitender Radwege an Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen von besonderer Bedeutung, insbesondere Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, vgl. Art. 36 Abs. 2 BayStrWG
- bei Maßnahmen mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), vgl. Art. 36 Abs. 3 BayStrWG

Planfeststellung – möglich/fakultativ

- beim Anbau straßenbegleitender Radwege an Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen und selbstständig geführten Radwegen außerhalb geschlossener Ortschaften, vgl. Art. 36 Abs. 5 BayStrWG
- insbesondere bei komplizierten Planungen, z. B. mit einer Vielzahl an Problemen im Grunderwerb

Für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist die jeweilige Bezirksregierung zuständig. Sie entscheidet als Planfeststellungsbehörde anhand der gesetzlichen Vorgaben, ob eine Planfeststellung erfolgen soll oder alternativ eine Plangenehmigung erteilt werden kann. In Fällen unwesentlicher Bedeutung, vgl. Art. 74 Abs. 7 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes kann eine Planfeststellung/Plangenehmigung entfallen. Es empfiehlt sich, vor Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens Kontakt zur Bezirksregierung aufzunehmen. Weitere Informationen können über das Bayernportal www.bayernportal.de abgerufen werden.

4 Ausschreibung und Vergabe

Leistungs- beschreibung

Die Leistung muss eindeutig, vollständig und technisch richtig beschrieben werden. Eine Leistungsbeschreibung gliedert sich dafür in die Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis. Die Baubeschreibung beinhaltet Angaben zur geplanten Baumaßnahme. In ihr sind u. a. Informationen zum geplanten Bauablauf, zu erforderlichen Vorarbeiten, parallel arbeitenden Unternehmen und Arbeitsbeschränkungen aufgeführt. Das Leistungsverzeichnis enthält Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistungen beeinflussenden Umstände und dient den Bietenden als Kalkulationsgrundlage. Folgende Aspekte gilt es hier u. a. zu berücksichtigen:

- **Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung**
 - Flächenverfügbarkeit
 - **Freimachen des Baugeländes**
 - Rodungszeiten, Abbruchmaßnahmen
 - **Oberboden**
 - Zeitraum für Oberbodenabtrag, Zwischenlagerung Oberboden
 - **Erdbau**
 - Baugrundgutachten (z. B. Bodenbeschaffenheit, Unterscheidung nach Homogenbereichen und unbelasteten/belasteten Böden)
 - Umgang mit Erdmassen (z. B. Wiedereinbau, Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung)
 - **Leitungsgräben, Baugruben**
 - Verbau, Sparten
 - **Wasserhaltung**
 - Auflagen aus Gewässerschutz (wasserrechtliche Genehmigung), Baugrundgutachten
 - **Sicherungsbauweise**
 - Baugrundgutachten, Böschungsneigung
 - **Entwässerung**
 - Leitungen, Sonderbauwerke (z. B. Durchlässe), Kanäle, Auflagen aus wasserrechtlicher Genehmigung
 - **Oberbau**
 - Einbaumenge, Einbaustärke
 - Altlasten bei Oberbauabbruch
 - **Ausstattung**
 - z. B. Geländer, Markierung, Beschilderung, Schutzeinrichtungen, Lichtsignalanlagen, Beleuchtung
 - **Landschaftsbau**
 - Auflagen, Pflanzzeiten
 - **„kleine Bauwerke“ (z. B. Stützmauern, Durchlässe)**
 - Gründung, Hinterfüllung, Überschüttung, Gestaltung im Durchlass
 - separate Ausschreibung für Ingenieurbauwerke
-

Vergabe Grundlage der Vergabe von Bauleistungen bildet die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A). In Abhängigkeit von der geschätzten Auftragssumme werden die Leistungen national bzw. europaweit ausgeschrieben.

Nachfolgende Unterlagen sollten u. a. einer Ausschreibung beiliegen:

- Angebotsaufforderung, Teilnahmebedingungen, Vertragsbedingungen, Verzeichnis über mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen
- Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis
- Planunterlagen
- Gutachten (z. B. Baugrund)

Nach Bekanntmachung/Veröffentlichung erfolgen die Angebotseinholung, die Öffnung der Angebote, die Prüfung und Wertung sowie die Auftragserteilung. Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sollen maßgebliche Feststellungen und Begründungen festgehalten werden.

Für die elektronische Abwicklung eines Vergabeverfahrens kann die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de des StMB genutzt werden.

Grundsätze, Empfehlungen und Hinweise zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich enthält die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration (StMI) vom 31. Juli 2018 in der aktuell geltenden Fassung: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325

Rechtliche Hinweise und Arbeitshilfen zur Vergabe von Bauleistungen für Kommunen sind auf der Internetseite des StMI unter „Vergaben im kommunalen Bereich“ aufgeführt: www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php

5 Baudurchführung

Baubesprechungen Bauanlaufbesprechung

Zu Beginn der Baumaßnahme dient die Bauanlaufbesprechung dem Kennenlernen der am Bau Beteiligten (inklusive Fachplaner). Anschließend werden der aktuelle Planungsstand und sämtliche vorhandene und für den Bau notwendige Unterlagen übergeben.

Jour fixe

Die Durchführung von regelmäßigen Baubesprechungen (Jour fixe) dient u. a. der Abstimmung und Kontrolle des Baufortschritts. In einem Protokoll werden die Ergebnisse dokumentiert.

Beweissicherung Mit Hilfe einer Zustandserfassung betroffener Straßen und Wege außerhalb der eigenen Baulast sowie ggfs. angrenzender Gebäude vor Baubeginn können mögliche Veränderungen nachgewiesen werden.

SiGeKo Sofern nach Baustellenverordnung (BaustellV) erforderlich, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu benennen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen oder einen geeigneten Koordinator beauftragen. Letzteres entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung.

Pressemitteilung Die Information der Öffentlichkeit über die geplante Baumaßnahme und die Auswirkungen auf den Verkehr kann mittels einer Pressemitteilung und mit Einbindung der betroffenen Anlieger vor Ort erfolgen.

Abnahme der Verkehrssicherung Nach Errichtung der Verkehrssicherung findet eine gemeinsame Abnahme mit Straßenverkehrsbehörde, Polizei und Baufirma statt. Die Abnahme sowie festgestellte Mängel und die Frist zur Behebung werden in einem Protokoll festgehalten.

Bauleitung, Bauüberwachung Die Bauleitung koordiniert und überwacht die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten. Auch die Termin- und Kostenverfolgung sowie die Rechnungsprüfung zählen zum Aufgabenbereich.

Prüfungen Eignungsnachweis

Nachweis des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, dass die eingesetzten Baustoffe/Baustoffgemische für die vertraglich vorgesehene Verwendung geeignet sind. Der Eignungsnachweis ist dem Auftraggeber rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Eigenüberwachungsprüfungen

Prüfungen des Auftragnehmers, ob die Baustoffe/Baustoffgemische und die fertige Leistung die im Vertrag vereinbarten Anforderungen erfüllen. Sie sind vor und während der Ausführung durchzuführen und zu protokollieren. Auf Verlangen sind die Ergebnisse dem Auftraggeber vorzulegen.

Kontrollprüfungen

Prüfungen des Auftraggebers, ob die Baustoffe/Baustoffgemische und die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Abnahme.

Quelle: vgl. u. a. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB), Ausgabe 2017, FGSV-Verlag, Köln

Abrechnung Feststellungen, die für die Abrechnung notwendig sind (z. B. Aufmaße), sind entsprechend dem Leistungsfortgang nach Möglichkeit gemeinsam vorzunehmen. Abhängig vom Baufortschritt werden Abschlagszahlungen veranlasst. Nach Abnahme der gesamten Leistung wird die Schlussrechnung erstellt.

Abnahme Nach Fertigstellung der Leistung ist in der Regel eine Abnahme durchzuführen. Es wird eine förmliche Abnahme mit allen Beteiligten (Auftraggeber, Auftragnehmer, etc.) empfohlen, welche in einer Niederschrift festgehalten wird. Mit der Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung.

Sicherheitsaudit Vor der Verkehrsfreigabe und danach (erste Betriebsphase) wird empfohlen, jeweils ein Audit durchzuführen. Hierbei festgestellte Defizite sind zu beheben.

Dokumentation Nach Beendigung der Baumaßnahme und Freigabe der Schlusszahlung wird ein Schlussrechnungsakt angelegt. Dieser beinhaltet wichtige, die Baumaßnahme betreffende Unterlagen, z. B.:

- geprüfte Schlussrechnung
- Vergabeunterlagen und Verträge
- Eignungsnachweise und Kontrollprüfungen
- Planunterlagen und Gutachten
- abrechnungsrelevante Unterlagen (z. B. Aufmaße, Lieferscheine)
- Bautagesberichte und Protokolle

Radinformations-system Für die Aktualisierung und Erfassung der Daten im Bayerischen Radinformationssystem sollen grundlegende Informationen an die Zentralstelle Radverkehr der Landesbaudirektion Bayern nach deren Definition geliefert werden.

Verwendungsnachweis Falls Fördermittel in Anspruch genommen wurden, ist gemäß Bewilligungsbescheid (in der Regel innerhalb eines Jahres nach Verkehrsfreigabe) ein Verwendungsnachweis bei der für die Bewilligung zuständigen Behörde vorzulegen (in der Regel Bezirksregierung).



Herausgeber
Landesbaudirektion Bayern
Marktplatz 30, 96106 Ebern
www.lbd.bayern.de

Redaktion
Zentralstelle Radverkehr
zrv@lbd.bayern.de

Gestaltung
ISAR 3 | Büro für Kommunikation
Schuhmayr & Koethe GbR

Bilder
Titelbild: © Fotografie Christian Horn
(Nachbearbeitung durch ISAR 3 mittels generativer KI)

Druck
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Mai 2025

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt als Herausgeberin des Leitfadens keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Haftungsansprüche gegen die Landesbaudirektion Bayern (Herausgeberin) für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung des bereitgestellten Leitfadens entstehen, sind ausgeschlossen sofern die Herausgeberin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Herausgeberin behält es sich ausdrücklich vor, den bereitgestellten Leitfaden ohne Information zu verändern, zu ergänzen oder zurück zu ziehen.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



www.lbd.bayern.de

